

Schluß der auf Grund von § 13 Abs. 5 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (Anlage zur Anordnung vom 17. Oktober 1955 über das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin [GBl. I S. 700]) gebildeten Kommission für Stellenplanfragen des erweiterten Präsidiums der Akademie (nachstehend Stellenplankommission der Akademie genannt).

(3) Mit jedem Assistenten ist auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Mai 1952 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. S. 371) in Verbindung mit der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Der Vertrag ist von dem Assistenten und von dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie zu unterzeichnen.

84

(1) Die Tätigkeit der Assistenten dient ihrer fachlichen, gesellschaftlichen und charakterlichen Entwicklung und ist als Phase der Weiterbildung — über den durch Abschluß des Staats- bzw. Diplomexamens erreichten Ausbildungsstand hinaus — zeitlich zu begrenzen,

(2) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Aspiranten währt grundsätzlich nicht länger als 4 Jahre. In besonderen Ausnahmefällen kann sie auf Antrag des zuständigen Institutsdirektor* nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung durch den wissenschaftlichen Direktor der Akademie um eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Zeit verlängert werden. Jede Verlängerung dieser Art bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Akademie.

(3) Die auf Grund ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung für selbständige Forschungsarbeiten besonders geeigneten wissenschaftlichen Aspiranten können bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und nach Abschluß der Promotion eine weitere vierjährige Tätigkeit als wissenschaftliche Assistenten ausüben.

(4) Die zu eigenen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten in hervorragendem Maße befähigten wissenschaftlichen Assistenten, die zugleich eine aktive gesellschaftliche Arbeit geleistet haben, und solche wissenschaftlichen Aspiranten, die nach der Promotion längere Zeit eine verantwortliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 ausgeübt haben, können weitere 4 Jahre als wissenschaftliche Oberassistenten tätig sein.

(5) Wenn es die Arbeit der Akademie erfordert, können auf Vorschlag des wissenschaftlichen Direktors der Akademie die jeweiligen zeitlichen Begrenzungen der Assistententätigkeit für wissenschaftliche Aspiranten, Assistenten und Oberassistenten allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Präsidiums der Akademie und im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft verkürzt werden.

(0) Mit Ablauf jeder Phase der Assistententätigkeit wird das Arbeitsverhältnis gelöst, über die Er-

neuerung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Assistenten, die sich aus den Veränderungen entsprechend den Absätzen 3 und 4 ergeben kann, entscheidet die Stellenplankommission der Akademie im Einvernehmen mit dem zuständigen Institutsdirektor unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

(7) Nach Ablauf der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Zeiträume ist die Assistententätigkeit im Sinne dieser Anordnung beendet. Inwieweit wissenschaftliche Oberassistenten als selbständige wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt werden können, richtet sich nach der besonderen Eignung für eine selbständige Forschungsarbeit, die der wissenschaftliche Oberassistent durch seine wissenschaftlichen Arbeiten und vorbildlichen Leistungen in der gesellschaftlichen Tätigkeit bewiesen haben muß, und nach den Einsatzmöglichkeiten, die innerhalb der Akademie bestehen.

§ 5

(1) Die Institutsdirektoren und die wissenschaftlichen Abteilungsleiter sind für die Weiterbildung der Assistenten innerhalb ihres Dienstbereiches verantwortlich. Sie haben die Assistenten im Rahmen ihrer Arbeiten für die Akademie in jeder Weise fachlich und gesellschaftlich zu entwickeln. Insbesondere haben sie ihnen dabei die notwendige Anleitung und Unterstützung zur Vorbereitung der Promotion zu gewähren sowie die Habilitation und wissenschaftliche Veröffentlichungen der Assistenten zu fördern;

(2) Den Assistenten sind bei Dienstantritt die für sie vorgesehene Tätigkeit und ihr zukünftiges Arbeitsgebiet* zu erläutern*. Spätestens ein Jahr nach ihrer Einstellung ist vom zuständigen Institutsdirektor in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Abteilungsleiter und dem Kadersachbearbeiter ein Perspektivplan aufzustellen, der den Weg zur fachlichen Entwicklung sowie zur Promotion bzw. Habilitation weist und Möglichkeiten für die gesellschaftliche Weiterbildung enthält.

(3) In regelmäßigen Abständen — mindestens jährlich einmal — sind Aussprachen über den Perspektivplan zwischen den Beteiligten zu führen, um den Fortgang der vereinbarten Maßnahmen festzustellen. Dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie sind die Perspektivpläne der Assistenten einzureichen und notwendig werdende Veränderungen mitzuteilen.

(4) Die Assistenten sind im Rahmen der dem Institut gegebenen Möglichkeiten vornehmlich mit solchen wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen, welche die im Perspektivplan vorgesehene Weiterbildung und Entwicklung fördern*.

§ 6

(1) Die Assistenten sind im Interesse ihrer Weiterbildung und Entwicklung berechtigt, sich aller wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie mit Zustimmung des zuständigen Institutsdirektors zu bedienen;

(2) Die Einteilung ihres Dienstes erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsvertrages nach den Anweisungen des Institutsdirektors.